

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Toscana (Italien),
eingereicht am 22. November 2018 — FW, GY/U.T.G. — Prefettura di Lucca**

(Rechtssache C-726/18)

(2019/C 93/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Toscana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FW, GY

belangte Behörde: U.T.G. — Prefettura di Lucca

Vorlagefragen

1. Steht Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie⁽¹⁾ einer dahin gehenden Auslegung von Art. 23 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 142/2015 entgegen, dass auch gegen allgemeine Rechtsvorschriften, die nicht speziell in den Hausordnungen der Aufnahmezentren angeführt sind, verstoßende Handlungen schwerwiegende Verstöße gegen letztere darstellen können, wenn sie geeignet sind, das geordnete Zusammenleben in den Aufnahmeeinrichtungen zu beeinträchtigen?

Für den Fall der Bejahung ist eine weitere Frage zu klären, die dem Gerichtshof mit dem folgenden Beschluss vorgelegt wird:

2. Steht Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie einer dahin gehenden Auslegung von Art. 23 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 142/2015 entgegen, dass für den Widerruf der Zulassung zu den Aufnahmemaßnahmen auch vom Antragsteller auf internationalen Schutz gesetzte Verhaltensweisen berücksichtigt werden können, die keine strafrechtlich relevanten Delikte im Sinne der Rechtsordnung des Mitgliedstaats darstellen, wenn diese jedoch geeignet sind, das geordnete Zusammenleben in den Einrichtungen, denen diese Antragsteller zugewiesen sind, nachteilig zu beeinträchtigen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2018 von der VTB Bank PAO, vormals VTB Bank OAO,
gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-734/
14, VTB Bank/Rat**

(Rechtssache C-729/18 P)

(2019/C 93/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: VTB Bank PAO, vormals VTB Bank OAO (Prozessbevollmächtigte: M. Lester QC, J. Dawid, Barristers, C. Claypoole, Solicitor, Rechtsanwalt J. Ruiz Calzado)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Rechtsmittel von VTB gegen die Entscheidung des Gerichts zuzulassen;

- die restriktiven Handlungen für nichtig zu erklären, soweit sie auf VTB anwendbar sind;
- die Rechtswidrigkeit/Unanwendbarkeit von Art. 1 des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates ⁽¹⁾, Art. 5 der Verordnung 833/2014 ⁽²⁾, Art. 1 des Beschlusses 2014/659/GASP des Rates ⁽³⁾ und Art. 1 Abs. 5 der Verordnung 960/2014 ⁽⁴⁾ festzustellen;
- dem Rat die Kosten von VTB im vorliegenden Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund:

Das Gericht habe Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung falsch ausgelegt, indem es die Bedingung, dass ein Institut „ausdrücklich damit beauftragt ist, die Wettbewerbsfähigkeit der russischen Wirtschaft und ihre Diversifizierung zu fördern sowie Investitionsanreize zu schaffen“ nicht für auf VTB als „größeres Kreditinstitut“ unanwendbar erklärt habe. Folglich habe das Gericht fehlerhaft festgestellt, dass der Rat mit seiner Annahme, VTB habe die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung erfüllt, keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund:

Das Gericht habe fehlerhaft festgestellt, dass die Kriterien, nach denen VTB gemäß Art. 1 des Beschlusses und Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung in die Liste aufgenommen worden sei, im Hinblick auf die Ziele der restriktiven Handlungen angemessen und verhältnismäßig gewesen seien.

Dritter Rechtsmittelgrund:

Das Gericht habe fehlerhaft festgestellt, dass die gegen VTB verhängten restriktiven Handlungen — sowohl was die in den restriktiven Handlungen angenommenen Kriterien als auch was den Beschluss, VTB gemäß diesen Kriterien in die Liste aufzunehmen, betreffe — einen Eingriff darstellten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den gemäß den Art. 16 und 17 der Charta der Grundrechte und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Grundrechten von VTB stehe.

⁽¹⁾ Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 271, S. 54).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 271, S. 3).

Rechtsmittel, eingelegt am 23. November 2018 von der PAO Rosneft Oil Company, vormals NK Rosneft OAO, der RN-Shelf-Arctic OOO, der AO RN-Shelf-Far East, vormals RN-Shelf-Dalnyi Vostok ZAO, der RN-Exploration OOO und der Tagulskoe OOO gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2018 in der Rechtssache T-715/14, Rosneft u. a./Rat

(Rechtssache C-732/18 P)

(2019/C 93/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: PAO Rosneft Oil Company, vormals NK Rosneft OAO, RN-Shelf-Arctic OOO, AO RN-Shelf-Far East, vormals RN-Shelf-Dalnyi Vostok ZAO, RN-Exploration OOO und Tagulskoe OOO (Prozessbevollmächtigter: L. Van den Hende, advocaat)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland